



Presseunterlage

Pressekonferenz, 9.10.2017, 10:30 Uhr

Die Lehren aus Silberstein & Co:

IM INTERESSE DER MENSCHEN – NICHT DER PARTEIEN

Peter Pilz

Alfred Noll

4 Reformen zur Abschaffung des Parteienstaats

DAS SILBERSTEIN-PHÄNOMEN

Die Überfinanzierung der Parteien führt zur Übermacht der Parteiapparate. Ihr Ziel ist nicht die Verbesserung Österreichs, sondern der Erhalt der eigenen Macht. Dafür sind sie bereit, alles zu tun.

Das führte in diesem Wahlkampf zum Silberstein-Phänomen:

„Wenn ich nichts besser machen kann, muss ich die anderen schlechter machen.“

Der Wahlkampf hat mit Silberstein seinen Tiefpunkt erreicht. Parteien wie SPÖ, ÖVP und FPÖ tun alles, um einander zu schaden und nichts, um den Menschen zu nützen.

Das hat viel mit der Allmacht der Parteien in Österreich zu tun. Sie haben sich daran gewöhnt, dass sie ihre Macht missbrauchen können und dafür nicht befürchten müssen.

Eine der Hauptaufgaben des neuen Nationalrats ist, die Macht der Parteien zu beschneiden – und ihren Machtmissbrauch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgbar zu machen.

Dazu braucht es vier große Reformen:

1. ILLEGALE PARTEIENFINANZIERUNG als neuer Straftatbestand im StGB

Das Parteiengesetz stellt in § 6 Abs. 6 fest, von wem politische Parteien keine Spenden annehmen dürfen. Dazu gehören die eigenen Parlamentsklubs, öffentliche Unternehmen, Großspenden aus dem Ausland und anonyme Spenden. Aber SPÖ, ÖVP und FPÖ haben dafür gesorgt, dass die Verletzung dieser Regeln keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade hier nur eindeutige Strafbestimmungen abschreckend wirken. Daher soll die Annahme illegaler Parteispenden im StGB unter Strafe gestellt werden.

Annahme illegaler Parteispenden

§ 153b. Wer für eine politische Partei oder eine der politischen Partei nahestehende Organisation nach § 6 Abs. 6 Parteiengesetz, BGBl. I Nr. 56/2012 unzulässige Spenden angenommen hat und pflichtwidrig nicht spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr an den Rechnungshof weiterleitet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2. SPENDEN: MELDEPFLICHT UND VERBOT

durch Änderung des Parteiengesetzes 2012

Das Hauptargument für die öffentliche Parteienfinanzierung lautet: Die Parteien sollen damit unabhängig von großen Spendern werden. In der Praxis diktieren große Spender die Linie der ÖVP und anderer Parteien.

In Zukunft soll das geändert werden: Wer öffentliche Parteienfinanzierung annimmt, muss in der Folge auf das Geld der Großspender verzichten.

a) Senkung der Meldepflicht für Spenden von 50 000 Euro auf 5000 Euro:

§ 6. (5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 5000 Euro [bisher: 50.000 Euro] übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

b) Verbot von Spenden über 10 000 Euro für politische Parteien, die schon Parteien-Förderung erhalten haben:

§ 6. (6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:
[...]

6a. natürlichen oder juristischen Personen, sofern die Spende den Betrag von 10 000 Euro übersteigt [bisher: ohne Obergrenze zulässig] und die politische Partei in den letzten drei Jahren Parteienförderung gemäß § 1 (2) und § 2 Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57/2012, erhalten hat,

3. PARTEIBUCHWIRTSCHAFT

durch Verbot der Diskriminierung aufgrund der Partei(nicht)zugehörigkeit

Die Bevorzugung von Bewerbern aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit hat in einer zunehmenden Zahl von Ministerien, Ämtern, Anstalten und öffentlichen Unternehmen dazu geführt, dass minder qualifizierte Personen die Interessen der eigenen Partei über die Interessen des Amtes oder des Unternehmens stellen. Große Schäden sind dadurch vor allem im Innenministerium entstanden.

a) Verbot der Bevorzugung bzw. Diskriminierung aufgrund der Parteizugehörigkeit durch Ergänzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetze, BGBl. Nr. 100/1993:

§ 13. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung oder der Zugehörigkeit bzw. der Nicht-Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf [...] niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, [...].

b) Neuer Straftatbestand für parteipolitisch motivierte Postenbesetzung im StGB:

Parteipolitisch motivierte Diskriminierung

§ 309a. Wer wissentlich eine Person auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit dadurch bevorzugt, dass er andere Personen unmittelbar oder mittelbar diskriminiert (§§ 13 und 13a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993), und dadurch bewirkt, dass dieser Person ein Amt übertragen, mit dieser Person ein Dienstverhältnis eingegangen oder dieser Person ein Auftrag erteilt wird, obwohl die Parteizugehörigkeit dieser Person nach Art der Tätigkeit oder der Umstände der Ausübung keine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche oder sachliche Anforderung darstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

4. HALBIERUNG DER PARTEIENFINANZIERUNG

Parteien werden in Österreich mit rund 142 Mio € pro Jahr gefördert. Mit 22,2 € pro Stimme leistet sich Österreich eine Parteienförderung im europäischen Luxus-Segment.

Die Hälfte reicht. Daher soll die Parteienfinanzierung – und nicht die Finanzierung der Arbeit der Abgeordneten und der Parlamentsklubs – halbiert werden.